



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 25.06.2024 - Nummer 291

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

291 1. Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Epistemologies of Science and Technologies (EST)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission am 10. Juni 2024 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Epistemologies of Science and Technologies (EST), veröffentlicht am 24.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 44. Stück, Nummer 229, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Dauer und Umfang

1. Abs 2 lautet fortan: „Das Studium ist abgeschlossen, wenn 40 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 50 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 26 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.“

(2) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. In den Modulstrukturen der Module M1.1 und M1.2 wird das darin angeführte Erweiterungscurriculum „Wissenschaft-Technik-Gesellschaft“ umbenannt in „Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft verstehen“.

2. Der Modultitel des Moduls M3.1 lautet: „Individuelle Schwerpunktsetzung I (alternatives Pflichtmodul)“; und wird im gesamten Dokument entsprechend angepasst.

3. In der Modulstruktur des Moduls M3.1 lauten die Absätze nach der Überschrift „Wissenschafts- und Technikphilosophie“ zum Masterstudium Philosophie wie folgt:

„Aus dem Masterstudium Philosophie nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen zu Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Technikphilosophie:

- KU Master-Kurs, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)

oder

- VO Vorlesung mit Lektüre, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) und dazu passender KU, 5 ECTS, 2 SSt (pi)“

4. Am Ende der Modulstruktur des Moduls M3.1 wird folgender Satz als neuer Absatz eingefügt: „Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.“

5. Der Modultitel des Moduls M3.2 lautet: „Individuelle Schwerpunktsetzung II (alternatives Pflichtmodul)“; und wird im gesamten Dokument entsprechend angepasst.

6. Der erste Satz der Modulziele des Moduls M3.2 lautet: „Studierende erwerben je nach Wahl vertiefende Kompetenzen aus den beteiligten Fächern.“

7. Abs 1 der Modulstruktur des Moduls M3.2 lautet:

„1) Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS aus mindestens zwei der folgenden drei Bereichen:

Wissenschafts- und Technikphilosophie
Wissenschafts- und Technikgeschichte
Wissenschafts- und Technikforschung“

8. In der Modulstruktur des Moduls M3.2 lauten die Absätze nach der Überschrift „Wissenschafts- und Technikphilosophie“ zum Masterstudium Philosophie wie folgt:

„Aus dem Masterstudium Philosophie nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen zu Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Technikphilosophie:

- KU Master-Kurs, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)

oder

- VO Vorlesung mit Lektüre, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) und dazu passender KU, 5 ECTS, 2 SSt (pi)“

9. Am Ende der Modulstruktur des Moduls M3.2 wird folgender Satz als neuer Absatz eingefügt: „Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.“

(3) § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Für Studierende, die vor dem in § 12 Abs 2 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen, zumindest eine

Lehrveranstaltungen des Moduls M3.1 und/oder des Moduls M3.2 zur Wissenschafts- und Technikphilosophie erfolgreich absolviert, aber das jeweilige Modul noch nicht vollständig absolviert haben, gelten bis längstens 31.10.2026 die Modulstrukturen der Module M3.1 und M3.2 in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2022, 44. Stück, Nr. 229, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien.“

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 291, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou